

**Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
des Landkreises Nordsachsen**

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und
der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)**

**Allgemeinverfügung
des Landkreises Nordsachsen zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und
Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Aus-
bruch der aviären Influenza in einer Geflügelhaltung in Mutzschen im Landkreis
Leipzig**

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA Nordsachsen) erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.V.m. §§ 27 ff. Geflügelpest-Verordnung die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Ausbruch der Geflügelpest in einem Geflügelbestand in Mutzschen wurde am 25.12.2020 amtlich festgestellt und um den betroffenen Standort mit sofortiger Wirkung ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km festgelegt.
2. Folgende Gebiete werden zum Beobachtungsgebiet erklärt:
 - 2.1. Die Gemeinde **Wermsdorf** mit allen Ortsteilen,
 - 2.2. Die Gemeinde **Dahlen** mit dem Ortsteil Radegast,
 - 2.3. Die Große Kreisstadt **Oschatz** mit den Ortsteilen Fliegerhorst, Limbach und der Gemarkung Haida sowie
 - 2.4. Die Gemeinde **Mügeln** mit den Ortsteilen Ablaß, Baderitz, Berntitz, Gaudlitz, Glosen, Grauschwitz, Kemmlitz, Lichteneichen, Mügeln, Nebitzschen, Neubaderitz, Neusornzig, Paschkowitz, Pommlitz, Poppitz, Querbitzsch, Remsa, Schleben, Seelitz, Sornzig und Zävertitz.



Abbildung 1: Geflügelpest-Beobachtungsgebiet - die orange Linie entspricht der Beobachtungsgebietsgrenze

3. Das LÜVA Nordsachsen führt in den innerhalb des Beobachtungsgebietes liegenden Beständen, in welchen Vögel zu Erwerbszwecken gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durch.
4. Für das in Ziffer 2 genannte Beobachtungsgebiet gilt weiterhin Folgendes:
 - 4.1. Jeder, der in dem in Ziffer 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) und andere Vögel hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und des jeweiligen Standortes sowie die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung der Haltung beim LÜVA Nordsachsen anzuzeigen.
 - 4.2. Wer Geflügel (gemäß Ziffer 4.1.) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
 - 4.3. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Ziffer 4.1. oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten), frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

- 4.4. Gehaltene Vögel (gemäß Ziffer 4.1) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
- 4.5. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 4.6. Halter von Vögeln haben sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.
- 4.7. Im Beobachtungsgebiet nach Ziffer 2. darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA Nordsachsen gejagt werden.
- 4.8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
5. Die Genehmigung von Ausnahmen ist beim LÜVA Nordsachsen schriftlich zu beantragen.
6. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 3 und 4 gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist nebst Begründung gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ einzusehen.

Des Weiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängekästen am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str.5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Hochachtungsvoll

i.A.



Dr. Hüller-Krah
Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung

Hinweis:

Soweit die sofortige Vollziehung angeordnet ist oder die Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist, haben Widerspruch und Klage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenausstraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.